

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage V (Medizinprodukte-Liste) – Macrogol AbZ;

Nebusal® 7 %

Vom 12. März 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung in Verbindung mit dem 4. Kapitel § 41 Absatz 3 Satz 2 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in seiner Sitzung am 12. März 2024 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Februar 2024 (BAnz AT 21.03.2024 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „Macrogol AbZ“ und „Nebusal® 7 %“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „1. März 2024“ ersetzt durch die Angabe „31. Dezember 2028“.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 2. März 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 12. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken